

---

# Teil 1: Die Rechtsordnung ... unendliche Weiten ... ein erster Überblick

Die Rechtsordnung eines Staates kann man als die Summe der geltenden Rechtsnormen beschreiben. Diese Rechtsnormen bilden das objektive Recht.

## A. Das objektive Recht

### I. Gesetze als Hauptquelle des objektiven Rechts

Nach Art. 20 Abs. 3 GG (also nach dem Grundgesetz, unserer Verfassung) besteht eine Bindung der öffentlichen Verwaltung und der Rechtsprechung an *Gesetz und Recht*. Durch diese Formulierung kommt zum Ausdruck, dass es auch verbindliches Recht jenseits der Gesetze im materiellen Sinne geben kann und muss. Es kann also unter bestimmten Voraussetzungen vorkommen, dass ungeschriebenes Recht zu beachten ist.

Dennoch ist **das geschriebene Recht der weit überwiegende Teil unserer Rechtsordnung**. Zum geschriebenen (positiven) Recht gehören neben den Gesetzen im formellen Sinne auch Rechtsverordnungen und Satzungen.

**Das ungeschriebene Gewohnheitsrecht** ist in unserem System die große Ausnahme, spielt aber in speziellen Fallkonstellationen eine wichtige Rolle. Es hat nämlich denselben Rang wie das Gesetzesrecht. Gewohnheitsrecht entsteht durch ständige praktische Übung und allgemeine Rechtsüberzeugung. Diese

# Teil 1: Die Rechtsordnung ... Überblick

---

allgemeine Rechtsüberzeugung kommt dann in ständigem Gerichtsgebrauch zum Ausdruck.

Wichtiges und plastisches **Beispiel für Gewohnheitsrecht** ist das aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete **allgemeine Persönlichkeitsrecht**.



A ist unverhofft durch die Ernennung zum Minister überregional bekannt geworden. Dies nimmt Klatschreporter B zum Anlass, ein frei erfundenes Interview mit A in der Sensationspresse zu veröffentlichen, in dem A unter anderem (vermeintlich) pikante Details aus seinem Privat- und Intimleben preisgibt. A verlangt nun von B unter den Gesichtspunkten der Genugtuung und der Prävention eine Geldentschädigung (sog. Nichtvermögensschaden).



Das geschriebene Privatrecht kennt und schützt unmittelbar nur besondere Persönlichkeitsrechte (im Bürgerlichen Gesetzbuch das Namensrecht, § 12 BGB). Über das allgemeine Persönlichkeitsrecht als gewohnheitsrechtlich anerkannte Figur wird ein Schutz gemäß § 823 Abs. 1 BGB gewährt. Einschlägige Fälle können sachgerecht gelöst werden. So stünde in unserem Fallbeispiel dem Minister A ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu.

Fassen wir zusammen: **Verfassung, Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Gewohnheitsrecht bilden die Rechtsordnung, das objektive Recht.**

---

## II. Rechtliche Gebote und Verbote ... ein kleiner Ausflug in die Welt der Logik

Gegenstand des objektiven Rechts sind Anweisungen, wie sich die Menschen zu verhalten haben. **Was rechtlich geboten ist, hat man zu tun, was rechtlich verboten ist, hat man zu lassen.**

Für das Grundverständnis lohnt es sich, das logische Verhältnis von Gebot, Verbot und Erlaubnis unter die Lupe zu nehmen:

Zwischen rechtlichem **Gebot und Verbot** besteht ein **konträrer Gegensatz**. Ein bestimmtes Verhalten kann nicht zugleich geboten und verboten sein. Es kann aber sein, dass etwas weder geboten noch verboten ist. Dann bewegt man sich auf rechtlich nicht geregeltem Boden.

**?** Wenn der Nachbar N stets Pakete für den regelmäßig tagsüber abwesenden A entgegennimmt, liegt es nahe, ihm dafür bei Gelegenheit mit einem kleinen Geschenk zu danken.

**!** Eine solche „kleine Aufmerksamkeit“ dürfte den Sitten und Gebräuchen entsprechen, vielleicht sogar moralisch geboten sein. Ein rechtliches Gebot gibt es hier aber ebenso wenig wie ein Verbot.

Ein sogenannter **kontradiktorischer** (nicht nur konträrer) **Gegensatz** besteht zwischen **Verbot und Erlaubnis**. Jegliches Verhalten ist immer entweder verboten oder erlaubt. Wenn beispielsweise ein Tatbestand wie die Notwehr ein an sich verbote-

# Teil 1: Die Rechtsordnung ... Überblick

---

nes Verhalten aufgrund der besonderen Umstände erlaubt, ist es nicht verboten (§ 227 BGB = § 32 des Strafgesetzbuchs, StGB / klassischer Rechtfertigungsgrund). Die Besonderheit des kontradiktorischen Gegensatzes besteht nun darin, dass es keine Grauzone, keine dritte Variante bezogen auf die Begriffe Verbot und Erlaubnis gibt. Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt (zumindest rechtlich). In dem Beispiel mit dem hilfreichen Nachbarn ist das Geschenk rechtlich nicht geboten, aber eben auch nicht verboten. Also ist es erlaubt.

Man hüte sich allerdings vor übereilten Verallgemeinerungen: Es ist nicht etwa so, dass Geschenke ausnahmslos erlaubt sind. Gegenüber Amtsträgern kann man sogar in den Bereich strafbarer Verbote geraten (Vorteilsgewährung und Bestechung / §§ 333 f StGB).

Derartige logische Beziehungen wirken sich auch auf die Sprache des Rechtsanwenders aus. Dass man logisch richtig formulieren sollte, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Aber es wird immer wieder gegen die Logik verstoßen:

**?** Es soll „streng verboten“ oder gar „strengstens verboten“ sein, vom Beckenrand zu springen, den Rasen zu betreten, außerhalb der als Raucherzonen markierten Bahnsteigbereiche zu rauchen usw.

**!** Wegen des kontradiktorischen Gegensatzes zwischen Erlaubnis und Verbot kann etwas nur verboten oder erlaubt sein, nicht „streng“ oder „weniger streng“ verboten.

Logisch falsch ist also auch folgende Formulierung:

**?** Die griechische Regierung hat sich zu diesem Zeitpunkt noch „vollkommen legal“ verhalten, als sie ...

**!** Entweder war das Verhalten legal oder illegal, „vollkommen legal“ kann es logisch nicht geben.

Wer diese **Beispiele zur praktischen Anwendung logischer Überlegungen** als allzu pedantisch empfindet, ist noch nicht im Kosmos der Rechtsanwendung angekommen. Aber was nicht ist, kann ja noch werden ...

Auf die wesentlichen Anforderungen zu **Präzision und Klarheit im Denken wie in der Sprache** gehen wir unten ausführlicher ein (Seiten 66 ff).

### III. Die Grobeinteilung des objektiven Rechts

Nach der klassischen Einteilung in der juristischen Ausbildung gibt es drei große Abteilungen, nämlich das Zivilrecht (= Privatrecht), das Strafrecht und das öffentliche Recht.

#### 1. Das Zivilrecht

Der **Kern des Zivilrechts** ist das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**, es gibt aber praktisch bedeutsame **Nebengesetze** (z.B. das Straßenverkehrsgesetz, StVG oder das Produkthaftungsgesetz, ProdHaftG). Zudem gibt es **Sonder-Rechtsgebiete**. Zu diesen besonderen Bereichen zählen das Handelsgesetzbuch (HGB) mit seinen Nebengesetzen (Sonderrecht der Kaufleute),

---

# Teil 1: Die Rechtsordnung ... Überblick

---

das Sonderrecht der Urheber und Erfinder, der Versicherungswirtschaft usw. Last not least ist hier das Arbeitsrecht zu erwähnen, das von den Grundregeln her zwar nach wie vor im BGB geregelt ist (§§ 611 ff BGB), aber eine gesonderte Fachrichtung mit eigener Gerichtsbarkeit hervorgebracht hat (Arbeitsgerichte).

## 2. Das Strafrecht

Es bereitet keine Schwierigkeiten, das Strafrecht vom Zivilrecht abzugrenzen. **Kern des (materiellen) Strafrechts ist das Strafgesetzbuch (StGB)**. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Straftatbeständen in Nebengesetzen, wie etwa dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder dem Ausländergesetz (AuslG).

## 3. Das öffentliche Recht

Das öffentliche Recht besteht im Kern aus **Verfassungsrecht** (hier ist vor allem das Grundgesetz zu nennen, auf Länderebene die Länderverfassungen) und **Verwaltungsrecht** (auf Bundesebene etwa Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG und das BauGB, in vielen Bereichen Länderrecht, z.B. Polizeigesetze). **Kennzeichen des öffentlichen Rechts ist ein grundsätzliches Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Hoheitsträger (Staat / Gemeinde) und den Bürgern**. Im Gegensatz dazu stehen sich im Zivilrecht die Rechtssubjekte (Personen) grundsätzlich gleichrangig gegenüber, wenn es beispielsweise zu einem Vertragsschluss kommt oder wenn es um die (privatrechtlichen) Folgen eines Verkehrsunfalls geht.

Das Strafrecht zählt wegen des Über- und Unterordnungsverhältnisses formal auch zum öffentlichen Recht.

Trotz erheblicher Unterschiede zwischen den großen Rechtsgebieten sind die Abteilungen doch miteinander verknüpft ...

## IV. Die Einheit der Rechtsordnung

Man darf sich die Einteilung der Rechtsgebiete nicht so vorstellen, dass sich die „Blöcke“ isoliert gegenüberstünden. Es gibt vielmehr **zahlreiche Querverbindungen**:

So sind die **Grundrechte** (auf Bundesebene im Grundgesetz enthalten) zwar in erster Linie sogenannte Abwehrrechte gegen den Staat, sie wirken sich aber zivilrechtlich vielfältig aus, konkret beispielsweise in der bereits erwähnten Rechtsfigur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (siehe Seite 16).

Im Strafrecht spielen wegen der Einheit der Rechtsordnung oft spezielle Rechtfertigungsgründe aus dem BGB eine eigenständige Rolle, beispielsweise § 904 S. 1 BGB oder § 228 S. 1 BGB.

Bemerkenswerterweise enthält auch das BGB vereinzelt öffentliches Recht. § 1785 BGB regelt die staatsbürgerliche Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft (vgl. auch §§ 1780 bis 1784 BGB sowie §§ 1786 bis 1788 BGB und – zur anders gestalteten Regelung im Bereich des Betreuungsrechts – § 1898 BGB).

## V. Das Verfahrensrecht (Prozessrecht)

Verfahrensrecht regelt für die genannten materiell-rechtlichen Gebiete jeweils gesondert, nach welchen Grundsätzen und auf welche Weise das Recht durchzusetzen ist. Im Zivilprozess gilt die Zivilprozessordnung (ZPO), im Strafprozess die Strafprozessordnung (StPO), für das Verfassungsrecht des Bundes das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), für das Verwaltungsrecht die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und so weiter ...

Das gesamte Verfahrensrecht (also z.B. auch die ZPO) ist formal öffentliches Recht (s.o.).

# Teil 1: Die Rechtsordnung ... Überblick

---

## B. Die subjektiven Rechte

Aus der Rechtsordnung, dem objektiven Recht, leiten sich **subjektive Rechte** von Personen ab. Das sind vor allem **Ansprüche** (Definition in § 194 Abs. 1 BGB, lesen!), aber auch **Persönlichkeitsrechte, dingliche Rechte und Gestaltungsrechte**.



V verlangt von M Zahlung der vereinbarten Miete.



Es geht dabei um ein subjektives Recht in Form eines Anspruchs aus dem Mietvertrag in Verbindung mit § 535 Abs. 2 BGB.

Im **Bereich der sogenannten gebundenen Verwaltung** hat der Bürger auch im öffentlichen Recht einen Anspruch auf die entsprechende Leistung, ein **subjektiv-öffentliches Recht**.



§ 19 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Danach ist bedürftigen Personen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.



Die Verwaltung ist gebunden, es besteht kein Ermessen, da es im Gesetz nicht etwa „... kann gewährt werden ...“ heißt. Deshalb hat die bedürftige Person unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.



Der Gegenbegriff zur gebundenen Verwaltung ist die Ermessungsverwaltung. Wir werden auf diese wichtige Unterscheidung zurückkommen.

**Die subjektiven Rechte** sind in aller Regel der **Ansatzpunkt für zivilrechtliche Prüfungen**.

Dieser Gedanke führt uns nahtlos zum nächsten großen Abschnitt, nämlich zur Rechtsanwendung und damit konkret zur juristischen Arbeitstechnik.

## Teil 2: Die Arbeitstechnik

---

### Teil 2: Die Arbeitstechnik: Juristisches Denken, Prüfen und Schreiben

Die juristische Arbeitstechnik ist in allen Rechtsgebieten gleich.

#### A. Die Rechtsanwendung

**Rechtsnormen** (insbesondere also geschriebenes Recht, siehe Seite 15) sind **abstrakt-generell**. Sie beziehen sich naturgemäß auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen und eine ebenso unbestimmte Vielzahl von Fällen. Die Rechtsnormen müssen konkret angewendet werden.

##### I. Die Fallfragen

Im **Zivilrecht** ist Ausgangspunkt der Rechtsanwendung in der Regel die **Frage nach einem konkreten Anspruch** (§ 194 Abs. 1 BGB) auf der Grundlage eines geschilderten Sachverhalts.

✘ Weil F das Rotlicht der Ampel übersehen hat, stößt er mit seinem VW-Golf auf der Kreuzung mit dem Mercedes des A zusammen. An beiden Fahrzeugen entstehen Sachschäden. [im Ernstfall folgen Ausführungen zum Unfallhergang und zu den entstandenen Schäden]

Hat A gegen F wegen des Verkehrsunfalls einen Anspruch auf Ersatz der für die Reparatur seines Fahrzeugs erforderlichen Kosten (hier Vermögensschaden)?

Hat vielleicht auch umgekehrt F gegen A einen Schadensersatzanspruch?

Manchmal wird allgemein nach der „Rechtslage“ gefragt. Dann sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Ansprüche der beteiligten Personen zu prüfen.

Im **Strafrecht** wird in der Regel die **Frage nach einer konkreten Strafbarkeit** auf der Grundlage eines geschilderten Sachverhalts gestellt.

✘ S sperrt seinen Kumpel K für die Dauer einer Stunde in der Besenkammer ein.  
Wie hat sich S strafbar gemacht?

Mit der allgemeinen „Wie-Frage“ ist nicht etwa die Vorstellung verbunden, dass zumindest ein Straftatbestand erfüllt sein muss. Das Ergebnis kann bei dieser Frageart auch sein, dass keine Strafbarkeit vorliegt. Die übliche „Wie-Frage“ steht also sinngemäß für das sprachlich korrekte aber sperrige Fragenfeuerwerk *Hat sich S strafbar gemacht? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

Manchmal ist konkret nach einem bestimmten Straftatbestand gefragt.

✘ Hat sich S gemäß § 239 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?

## Teil 2: Die Arbeitstechnik

---

Wenn es um **Verfassungsrecht** geht, wird die Fallfrage oft aus der Sicht des Verfassungsgerichts gestellt.

✘ B lebt das Motto „Inzest is a happy game, the whole family can play“. Er vollzieht trotz vorheriger einschlägiger Verurteilungen weiter den Beischlaf mit seiner Schwester S. Das Amtsgericht verurteilt B wieder einmal wegen Geschwisterinzests gemäß § 173 Abs. 2 S. 2 StGB. Die Sprungrevision zum Oberlandesgericht bleibt erfolglos. B erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er meint, § 173 Abs. 2 S. 2 StGB verstoße u.a. gegen das in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung und sei darüber hinaus von der Rechtsfolge her (als Strafvorschrift) unverhältnismäßig. Schließlich greife eine strafrechtliche Verurteilung auf Basis des § 173 Abs. 2 S. 2 StGB in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG ein.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen (Beschluss vom 26.02.2008, 2 BvR 382/07). Allerdings gibt es dazu ein sehr engagiertes und beachtliches Sondervotum des von der Senatsmehrheit überstimmten damaligen Senatsvorsitzenden.

Ausgangspunkt der Rechtsanwendung im **Verwaltungsrecht** kann die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts sein. Wesentlich häufiger als im Zivil- oder Strafrecht hat man es aber auch im Verwaltungsrecht (wie im Verfassungsrecht) mit einer **prozessualen Einkleidung** zu tun.

✘ Gastwirt G wendet sich mit einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen eine schriftliche Ordnungsverfügung, mit der ihm die Gaststättenerlaubnis widerrufen worden ist. [im Ernstfall folgen Ausführungen zum Hintergrund]  
Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

## II. Der Einklang zwischen konkretem Sachverhalt und abstrakter Norm

Auf Basis einer Fallfrage besteht die Rechtsanwendung darin, einen **konkret-individuellen Lebensvorgang mit abstrakt-generellen Normen in Einklang** zu bringen.

Dazu muss man **passende Vorschriften** erst einmal kennen oder (häufiger) **finden**.

Das kann mit der **Inhaltsübersicht** eines Gesetzes gelingen. So widmet sich etwa ein ganzer Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) systematisch dem Verwaltungsakt (in der Inhaltsübersicht des Gesetzes Teil III.).

Meist schneller und zuverlässiger kommt man jedoch durch einen Blick in das **Sachverzeichnis** der Gesetzessammlungen zum Ziel. Wer etwa nach „Besitz“ sucht, landet über das Sachverzeichnis der BGB-Textsammlung (dtv) oder auch des Schönfelders (Deutsche Gesetze) bei § 854 BGB.

? Verkäufer V verlangt von Käufer K Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

## Teil 2: Die Arbeitstechnik

---

! Hier führt die Suche nach einer Anspruchsgrundlage zu § 433 Abs. 2 BGB.

Über diese Anspruchsgrundlage braucht ein Jurastudent bereits im ersten Semester nicht mehr lange nachzudenken. Aber **Achtung:**

Es ist eine nicht versiegende Fehlerquelle, dass Vorschriften bei der Fallbearbeitung nicht mehr gelesen werden, weil man meint, den Regelungsinhalt durch häufige Übung auswendig zu kennen. Immer wieder bewahrheitet sich der Merksatz:

✘ Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung!

Auch „alte Hasen“ stellen fest, dass mitunter mehr im Gesetz steht, als man dachte oder in Erinnerung hatte. Es kann dann durchaus peinlich sein, sich im Gespräch über ein Rechtsproblem die **Kulturtechnik des Lesens** empfehlen lassen zu müssen:

? Zwei Jurastudenten diskutieren bei einer Hausarbeit den Straftatbestand der Fälschung von Gesundheitszeugnissen *zur Täuschung von Behörden*, § 277 StGB. Es stellt sich die Frage, ob auch ein Gericht eine Behörde im strafrechtlichen Sinne ist.

! Oh Antwort, oh Antwort, wie harren wir deiner. Und kommst du vorbei, so sieht dich doch keiner. § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB bejaht diese Frage in ergreifender Schlichtheit: *Behörde* im Sinne des StGB ist *auch ein Gericht*.

Das funktioniert natürlich nicht immer so. Das Leben ist bunt und vielfältig, es kann – selbst wenn man es wollte – nicht jeder Zweifelsfall im Gesetz geregelt sein:

**?** Bei anderer Gelegenheit – sagen wir auf den Spuren einer falschen Verdächtigung *bei einer Behörde*, § 164 Abs. 1 StGB – muss entschieden werden, ob eine Handwerkskammer Behörde im strafrechtlichen Sinne ist.

**!** Hierzu findet man keine Antwort im Gesetz, der Rechtsbegriff *Behörde* muss ausgelegt werden (zur Methode der Auslegung später ausführlich). Die Handwerkskammer ist übrigens in einer älteren Gerichtsentscheidung als Behörde angesehen worden.

Kein auch noch so fähiger Jurist kann gedanklich alles auf dem Schirm haben, nicht einmal in „seinem Rechtsgebiet“. Deshalb ist jeder auf **Suchmethoden** angewiesen. Sie zu beherrschen ist **unerlässlich**.

Das folgende Beispiel wirkt auf den ersten Blick exotisch. Allerdings ist die Aufgabe auch ohne Spezialkenntnisse lösbar, wenn man die richtigen Vorschriften aufspürt und sich eng an ihnen orientiert. Dieses „schulmäßige“ Arbeiten gelingt dem Anfänger nicht sofort, sondern will erlernt sein.

**?** Steuerberater S führt auf seinem Briefkopf den in seinem Fall in der Sache zutreffenden Zusatz „Vorsitzender Richter a.D.“ Dem Mitbewerber M ist das ein Dorn im Auge. Was kann er rechtlich gegen das Verhalten des S tun? (nach OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.08.2012, 4 U 90/12)

## Teil 2: Die Arbeitstechnik

---



Nun, wo setzt man da an? Es könnte um eine unlautere geschäftliche Handlung gehen, die als solche nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unzulässig wäre. Rechtsfolge einer solchen Unzulässigkeit wäre u.a. ein Unterlassungsanspruch, der insbesondere Mitbewerbern zustünde (§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG). Das gibt uns schon einmal einen guten Ansatz, beantwortet unsere Frage aber noch nicht konkret.

Wo könnte etwas zu Bezeichnungen und deren Zusätzen speziell bei Steuerberatern stehen? Richtig, im Steuerberatungsgesetz (StBerG) wird man fündig. § 43 StBerG mit der treffenden Überschrift *Berufsbezeichnung* weist uns den Weg. Besonders passend sieht § 43 Abs. 2 StBerG aus: *Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.* „Vorsitzender Richter a.D.“ ist schon keine Berufsbezeichnung, sondern Teil der Amtsbezeichnung i.S.d. § 19 a des Richtergesetzes (DRiG). Der ehemalige Beruf des S war schlicht „Richter“. Als solcher hatte S zwar keine „Beamteneigenschaft“ (Richter sind unabhängig und nicht wie Beamte weisungsgebunden). In der Sache kommt der Zusatz „Vorsitzender Richter a.D.“ aber dem in § 43 Abs. 2 S. 2 StBerG beispielhaft genannten Hinweis auf eine „ehemalige Beamteneigenschaft“ sehr nahe. Deshalb handelt es sich um einen nach § 43 Abs. 2 S. 2 StBerG unzulässigen Zusatz, nicht um eine möglicherweise gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 StBerG zulässige *weitere Berufsbezeichnung*.

So weit, so gut: Jetzt fehlt noch die Verbindung von dem nach § 43 Abs. 2 S. 2 StBerG unzulässigen Zusatz zur unlauteren Handlung. § 4 UWG liefert dankenswerterweise eine ganze Reihe von Beispielen für unlautere



geschäftliche Handlungen. Es wäre doch gelacht, wenn nichts Einschlägiges dabei wäre. Und siehe da, § 4 Nr. 11 UWG sieht gut aus: *Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.* Eine solche gesetzliche Vorschrift ist § 43 StBerG, sodass § 4 Nr. 11 UWG für den Beispielsfall die entscheidende Verbindung zwischen StBerG und UWG ist. Gäbe es § 4 Nr. 11 UWG nicht, müsste man sich mit dem allgemein gehaltenen § 3 Abs. 1 UWG begnügen.

M hat nach alledem gegen S einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung des Zusatzes „Vorsitzender Richter a.D.“ gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43 Abs. 2 StBerG.

Keine Angst: Dem juristischen Laien ist es nicht ohne Weiteres möglich, derartige Prüfungen zielsicher anzugehen und durchzuziehen. Zunächst einmal genügt es, die an dieser Stelle relativ komplexen Überlegungen als erstes Beispiel für die **Arbeit eng am Gesetz** nachzuvollziehen.

Durch Übung wird man Stück für Stück sattelfester. Dabei empfiehlt es sich, den jeweiligen Sachverhalt sorgfältig mit den passenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Wer nur sprunghaft von einem Fall zum nächsten Beispiel übergeht, arbeitet unter dem Strich kapazitätsvergeudend.

Wer hingegen konzentriert lernt, ohne sich den Teller übertrieben mit Stoff vollzupacken, profitiert auf lange Sicht von einem deutlich besseren Lerneffekt.